

Satzung des Gesangverein Eintracht Leihgestern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gesangverein Eintracht Leihgestern e.V. und hat seinen Sitz in 35440 Linden, Stadtteil Leihgestern.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gießen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und des örtlichen kulturellen Lebens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote für eine musische Betätigung, insbesondere durch die Pflege und Weiterentwicklung des Chorgesangs und des Liedgutes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen von Mitgliedern für satzungsgemäße Zwecke werden gegen Quittung erstattet.
5. Niemand darf zu Lasten des Vereins durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann ohne Ansehen von Beruf, Rasse oder Religion Mitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, sofern dem Antragsteller nicht binnen eines Monats ab Eingang des Antrages beim Vorstand eine anderslautende Entscheidung des Vorstandes in schriftlicher Form zugeht.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu erklären ist
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
 - c) durch den Tod des Mitglieds.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein §§ 738 bis 740 BGB finden keine Anwendung.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Hauptversammlung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Dieser ist zur Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen binnen sechs Wochen verpflichtet, nachdem ihm ein schriftlicher Antrag, der von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein und die in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte bezeichnen muss, zugegangen ist.
3. Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Linden oder durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß Abs. 2 und 3 ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung soll enthalten:

- a) Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüferbericht
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen zu Vorstand, Kassenprüfer und evtl. vorhandenem Verwaltungsausschuss im Sinne von § 9
- d) Anträge
- e) Verschiedenes.

Die Tagesordnung weiterer Mitgliederversammlungen richtet sich nach den ihrer Einberufung zugrundeliegenden Erfordernissen sowie im Falle des Abs. 2 Satz 2 nach dem Antrag aus der Mitgliederschaft

6. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die jeweils mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen kann;
 - b) Beschlussfassung über die Bildung eines Verwaltungsausschusses im Sinne von § 9;
 - c) Beschlussfassung über den Ein- oder Austritt des Vereins zu Sängerbünden;
 - d) Festsetzung der Beiträge bzw. Gebühren im Sinne von § 4;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann;
 - f) Beschlussfassung über einen Antrag des Vorstandes, den amtierenden oder einen früheren Chorleiter zum Ehrenchorleiter, den amtierenden oder einen früheren Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden oder ein amtierendes oder früheres Vorstandsmitglied zum Ehrenvorstandsmitglied – bei Ernennung ab dem Jahre 2004 ohne Stimmrecht im Vorstand - zu ernennen; diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über alle vom Vorstand als besonders wichtig erachteten Vereinsangelegenheiten.
7. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar für den Vorstand oder als Kassenprüfer ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens ein Jahr angehört. Ausnahmen sind gemäß § 7 Abs. 3 möglich.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge während der Versammlung sind nur zulässig, wenn sie die Tagesordnung betreffen.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem/r der beiden Vorsitzenden geleitet. Bei Differenzen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Leitung der Versammlung.
10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter – mit Ausnahme des Wahlleiters – zu unterzeichnen ist.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Wahlen erfolgen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie erfolgen geheim, wenn mehr Bewerber als zu besetzende Positionen vorhanden sind oder wenn dies zumindest von 10 v.H. der

anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird, im übrigen durch offene Abstimmung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Vertretungsberechtigter Vorstand (im Sinne des § 26 BGB):
 - Zwei gleichberechtigte Vorsitzende
 - Leiter/in des Finanzwesens
 - Leiter/in der Hausverwaltung
 - b) Erweiterter Vorstand:
 - Mindestens 5, höchstens 8 weitere Vorstandsmitglieder sowie 2 Delegierte des Verwaltungsausschusses im Sinne von § 9, sofern dieser gebildet wird. Die genaue Anzahl für das jeweilige Geschäftsjahr bestimmt die ordentliche Hauptversammlung durch Beschluss vor der Wahl;
 - stimmberechtigte Ehrenvorstandsmitglieder
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. In ungeraden Jahren wird ein/e Vorsitzende/r und ein/e Leiter/in der Hausverwaltung, in geraden Jahren ein/e Vorsitzende/r und ein/e Leiter/in der Finanzen gewählt, sowie jeweils mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
3. Auf die Wahl von höchstens zwei Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes findet § 6 Abs. 7 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören müssen.
4. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.
5. Die Vorstandssitzungen werden von den beiden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Tagen einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung gemäß Abs. 5 ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des Vertretungsberechtigten Vorstandes, anwesend sind.
7. Jedes Mitglied des Vertretungsberechtigten Vorstandes kann den Verein in Rechtsgeschäften allein vertreten, der Vorstand ist hiervon jedoch umgehend in Kenntnis zu setzen. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung bzw. Verbindlichkeit des Vereins mit einem Betrag von 2000,00 EURO oder mehr begründen, bedarf es zu ihrer Wirksamkeit

der gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins durch zumindest zwei Mitglieder des Vertretungsberechtigten Vorstandes.

8. Die interne Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand eigenständig.
9. Für den Vorstand gelten § 6 Abs. 9 bis 12 entsprechend; Abs. 10 mit der Maßgabe, dass die Unterzeichnung des Protokolls durch den Protokollführer ausreichend ist.

§ 8 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr.

Die ordentliche Hauptversammlung wählt hierfür zwei Mitglieder und zwei Vertreter für zwei Jahre.

Damit sich deren Amtszeit überschneidet, wird jährlich ein/e Prüfer/in und dessen/deren Vertreter/in gewählt.

§ 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Verwaltungsausschuss

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Bildung eines Verwaltungsausschusses für jeweils zwei Geschäftsjahre beschließen, der den Vorstand bei der Beratung, Erarbeitung und Erledigung bestimmter Sachfragen unterstützt. Wird ein Verwaltungsausschuss gebildet, so wählt dieser zwei seiner Mitglieder als Delegierte in den Erweiterten Vorstand. Für den Verwaltungsausschuss gelten § 6 Abs. 9 bis 12 und § 7 Abs. 4 und 9 entsprechend.

§ 10 Ehrungen

Vereinsmitglieder können für langjährige aktive Sängertätigkeit, langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um die Belange des Vereins eine angemessene Ehrung durch den Verein erhalten. Nähere Einzelheiten regelt eine gesondert von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrungsordnung.

§ 11 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für

steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Trifft die Mitgliederversammlung hierzu keine Entscheidung, fällt das Vermögen an die Stadt Linden, die es entsprechend zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese von der Mitgliederversammlung am 17.03.2018 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gießen in Kraft. Gleichzeitig tritt sodann die seitherige Fassung der Vereinssatzung außer Kraft.